



Waffen im Nachlass

Was tun, wenn sich im Nachlass Feuerwaffen befinden? Was sagt das Gesetz? An wen sollte man sich wenden?

Bei Räumung einer Liegenschaft nach einem Todesfall finden sich oft Waffen. Ich habe in einem Haushalt 10 verschiedene Waffen – von der Pistole bis zum Langgewehr – gefunden. Ein Langgewehr war noch mit Munition vor dem 2. Weltkrieg geladen. In dieser Situation sind die Erben oft überfordert und hilflos. Wie verhalten sich die Erben korrekt?

Die Kantonspolizei Aargau hat ein Merkblatt herausgegeben, das die wichtigsten Instruktionen enthält.

Feuerwaffen

Wem eine Feuerwaffe (Pistole/Revolver/Sturmgewehr, etc.) durch Erbgang zufällt, muss innerhalb von sechs Monaten einen Waffenerwerbsschein bei der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS) beantragen, sofern die Feuerwaffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person (z.B. Waffenhändler) übertragen wird (Art. 8 Waffengesetz / SR 514.54 und Art. 17 Waffenverordnung / SR 514.541).

Verbotene Waffen

Wem eine verbotene Waffe (z.B. Serief Feuerwaffe, Dolch, etc.) durch Erbgang zufällt, muss innerhalb von sechs Monaten eine Ausnahmegewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde beantragen, sofern die verbotene Waffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person übertragen wird (Art. 5 und 6a Waffengesetz, Art. 11 Waffenverordnung).

Feuerwaffen

(Erwerb mit Vertrag: Feuerwaffen gemäss Art. 10 Waffengesetz):

Wem eine Feuerwaffe, welche mit Vertrag (Karabiner 11 und 31, Langgewehr 11, Jagdwaffe, etc.) erworben werden konnte, durch Erbgang zufällt, muss innerhalb von



Studer Anwälte und Notare,
Dr. iur. Benno Studer
Notar, Fürsprecher und
Fachanwalt SAV Erbrecht,
Laufenburg

sechs Monaten die Angaben (Vertragskopie) direkt der kantonalen Behörde übermitteln, sofern die Feuerwaffe nicht innerhalb dieser Frist einer berechtigten Person (z.B. Waffenhändler) übertragen wird.

Weitere Antworten auf Fragen zum Waffenrecht finden Sie im Internet unter:

ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/kantonspolizei.jsp
oder **fedpol.admin.ch** (unter der Rubrik **Waffen**)
oder direkt bei der Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau.

Kantonspolizei Aargau
Fachstelle SIWAS
Postfach 2742
5001 Aarau 1
Tel. 062 835 82 43
siwas@kapo.ag.ch

Vorsichtsmassnahmen

Auf keinen Fall sollte mit Waffen manipuliert werden, weil sich ungewollt ein Schuss lösen kann. Ebenfalls sind Waffen so wegzusperren, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugriff haben.